

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG IM LANDE BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SOZIALHILFETRÄGER

Sozialhilfeträger

Hinweis:

Mit den Sozialhilfeträgern im Lande Bremen wurde bisher kein Vertrag zur zahnärztlichen Versorgung geschlossen, insbesondere sind unsere Bemühungen um eine Gutachtervereinbarung bisher ergebnislos geblieben.

Die Sozialhilfeträger im Lande Bremen sind:

Bremen: Amt für Soziale Dienste
Bahnhofsplatz 29
Postfach 10 78 67
28195 Bremen

Bremerhaven: Magistrat der Seestadt Bremerhaven
Sozialamt – Abt. 50/12
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Magistrat der Seestadt Bremerhaven
Jugendamt – Abt. 51/51
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Für Personen, die als versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB) **nicht** haben und eine Sozialhilfe beziehen, richtet sich der Anspruch auf Krankenhilfe nach § 37 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Der entsprechende Gesetzestext lautet:

§ 37 Krankenhilfe.

- (1) Kranken ist Krankenhilfe zu gewähren.
- (2) Die Krankenhilfe umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.
- (3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.
Darüber hinausgehende Rechtsgrundlagen zur zahnärztlichen Versorgung gibt es *zz.* nicht.

Bremen, den 8. Januar 1992